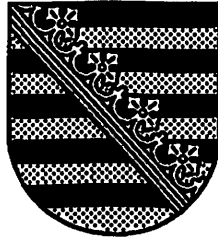


**Beglaubigte Abschrift**

**S 21 AS 1820/20 ER**



## SOZIALGERICHT LEIPZIG

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

vertreten durch

\_\_\_\_\_

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275  
Leipzig

gegen

Jobcenter Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer, Erich-Weinert-Straße 20, 04105  
Leipzig

- Antragsgegner -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch die Richterin am Sozialgericht  
\_\_\_\_\_ ohne mündliche Verhandlung am 4. November 2020 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für die Anschaffung eines Computers mit Zubehör ein Darlehen i.H.v. 350,00 € zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

## **Gründe**

### **I.**

**Der Antragsteller (Ast.) begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines internetfähigen Computers i.H.v. 350,00 €.**

**Der am 29.06.2012 geborene Ast. lebt in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Mutter. Sie stehen im laufenden Leistungsbezug (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – Alg II/Sozialgeld). Zuletzt wurde ihnen durch bescheid vom 17.03.2020 Alg II/Sozialgeld von April 2020 bis März 2021 bewilligt. Der Ast. besucht die 3. Klasse einer Grundschule.**

**Am 20.08.2020 hat die Mutter des Ast. für den Ast. die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Computers i.H.v. 350,00 € beantragt, da dieser für die Schule benötigt werde. Der Agg. lehnte diesen Antrag ab (Bescheid vom 25.08.2020). Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 26.08.2020 wies der Agg. durch Widerspruchsbescheid vom 12.10.2020 als unbegründet zurück. Hiergegen ist am 23.10.2020 Klage in der Hauptsache erhoben worden, über die bisher noch nicht entschieden wurde (S 21 AS 1871/20).**

**Am 15.10.2020 hat der Ast. einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Leipzig stellen lassen und vorgetragen, dass das Vorhandensein eines internetfähigen Computers oder Laptops zu Hause für die Teilnahme am Unterricht erforderlich sei und die Bedarfsgemeinschaft nicht über die erforderlichen Mittel für den Kauf eines PCs verfüge. Der Klassenleiter habe die Eltern aller Kinder aufgefordert, ihr Kind auf der Internetplattform "Lernsax" anzumelden, da diese "in Zukunft als Kommunikationsmittel dienen" solle, mit dem "Aufgaben weitergereicht werden können, Nachfragen zu Unterrichtsinhalten beantwortet werden können u.v.m." (zitiert aus der Mitteilung des Klassenleiters). Der Ast. legte eine Bescheinigung der Schule vom 26.10.2020 mit folgendem Wortlaut vor: "Für die Vor- und Nachbereitung des Schulunterrichts, die Erledigung von Hausaufgaben sowie die Kommunikation zwischen Schule und Schüler\*innen ist es sowohl in Phasen des Distanzlernens (Online-Unterricht, "Homeschooling") als auch im regulären Schulbetrieb zwingend erforderlich, dass der\*die oben genannte Schüler\*in zuhause über ein internetfähiges digitales Endgerät verfügt. Ohne digitale Endgeräte können ihm\*ihr im**

schulischen Bereich erhebliche Nachteile entstehen. Folgende Hard- und Software wird benötigt: Desktop-PC, Drucker, Headset, PC-Lautsprecher. Die Schule kann derzeit keine Geräte an die Schüler\*innen verleihen. Von Seiten der Schule können wir noch keinen Zeitpunkt nennen, ab wann wir unseren Schüler\*innen Leihgeräte zur Verfügung stellen können." Das Schreiben war im Auftrag des Klassenleiters durch eine Sachbearbeiterin unterschrieben, trägt den Stempel der Schule und ist individuell für den Ast. ausgestellt worden.

Die Mutter des Ast. hat bei dem Verein \_\_\_\_\_, der gegen eine Aufwandspauschale von 10,00 € bedürftigen Schülern einen gebrauchten Computer zur Verfügung stellt, einen Antrag auf Zuteilung eines Gerätes gestellt. Dieser Verein hat am 02.11.2020 mitgeteilt, dass aufgrund der hohen Nachfrage z.Zt. keine Computer vorhanden seien.

Der Ast. beantragt,

den Agg. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Ast. vorläufig ein Darlehen i.H.v. 350,00 € zu gewähren.

Der Agg. beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Agg. ist der Ansicht, dass keine Eilbedürftigkeit bestehe, da die Schulen im Moment geöffnet seien und Präsenzunterricht stattfinde. Für die Kostenübernahme für einen Computer sei keine Anspruchsgrundlage im SGB II vorhanden. Ein unabweisbarer Bedarf könne nur durch eine von der Schule oder vom Schulträger unterschriebene Bescheinigung belegt werden. Eine Unterschrift im Auftrag des Klassenlehrers reiche nicht aus.

Für weitere Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Akte des Agg. verwiesen.

## II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu ist gem. § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der durch die Anordnung zu sichernde, im Hauptsacheverfahren geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch), als auch der Grund, weshalb die Anordnung zu ergehen und dieser Anspruch vorläufig, bis zur Entscheidung in der Hauptsache gesichert werden soll (Anordnungsgrund, Eilbedürftigkeit), glaubhaft zu machen.

Der Ast. hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Computers mit Zubehör i.H.v. 350,00 € als Zuschuss glaubhaft gemacht.

Anspruchsgrundlage hierfür ist § 21 Abs. 6 SGB II: "Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht." Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Der Computer ist nach der vorgelegten Bescheinigung der Schule unzweifelhaft erforderlich, um an wesentlichen Teilen des Unterrichts (Hausaufgaben, selbständiges Arbeiten zu Hause, Empfangen von Hinweisen des Lehrers, Absenden von Anfragen an den Lehrer, Teilnahme an Arbeitsgruppen etc.) teilnehmen zu können, sowohl während Zeiten des regulären Unterrichts (geöffnete Schulen) als auch bei in den kommenden Monaten zu befürchtenden Teil- und evtl. auch Vollschließungen der Schulen. Wird einem Kind diese Möglichkeit genommen, ist die Gewährleistung des Existenzminimums gefährdet. Dieser Bedarf ist durch die vorgelegte Bescheinigung ausreichend glaubhaft gemacht. Einer Unterschrift des Schuldirektors bedarf es nicht, da Schulen arbeitsteilig vorgehen und die Ausstellung von derartigen Bescheinigungen üblicherweise durch das Schulsekretariat erfolgt. Die Mutter des Ast. hat glaubhaft vorgetragen, selbst keinen Computer zu besitzen.

Es kann dahinstehen, ob und in welcher Abteilung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) Ausgaben für einen PC erfasst werden, jedenfalls ist der Bedarf für ei-

nen Computer von seinem Umfang her ein atypischer, besonderer Bedarf. Die in den Abteilungen Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung vorgesehenen Beträge reichen bei weitem nicht aus, den im vorliegenden Fall bestehenden Bedarf zu decken.

Es handelt sich auch um einen laufenden Bedarf, da die benötigten Geräte zur laufenden Nutzung angeschafft werden. Für die grundsicherungsrechtliche Bewertung kommt es nicht darauf an, ob der Bedarf durch eine einmalige Anschaffung (Kauf) oder durch ein Dauerschuldverhältnis (Miete, Leasing, Ratenzahlungskauf mit Eigentumsvorbehalt) gedeckt wird. Weiterhin ist nicht relevant, ob der Bedarf erstmals und nur einmal geltend gemacht wird. Maßgeblich ist, ob eine atypische Bedarfssituation vorliegt, die auf Dauer zu spürbaren Einschränkungen des soziokulturellen Existenzminimums führt, weil ein von einem durchschnittlichen Bedarf erheblich abweichendes Existenzsicherungsbedürfnis entsteht. Der Bedarf kann nicht auf andere Art und Weise gedeckt werden, insbesondere nicht durch Leihgeräte der Schule oder Spenden eines Vereins. Damit handelt es sich um einen unabweisbaren Bedarf.

Für die Anschaffung des laut Schulbescheinigung erforderlichen Computers mit Zubehör ist der Betrag von 350,00 € angemessen und ausreichend.

Eilbedürftigkeit ist gegeben, da der Ast. und seine Mutter nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und der Ast. den Computer dringend braucht.

Da der Ast. lediglich ein Darlehen beantragt hat, ist dieses im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

Die Vorsitzende der 21. Kammer

\_\_\_\_\_  
Richterin am SG

Für die Richtigkeit der Abschrift:  
Sozialgericht Leipzig  
Leipzig, den 04.11.2020

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

